

dung zutreffend, denn P. nahm von F. 10 000 M für den Steuererlaß in Höhe von etwa 164 000 M entgegen, den er durch die Täuschung seines Vorgesetzten über das Beratungsergebnis beim Ministerium der Finanzen bewirkte. Damit verletzte der Angeklagte die ihm durch Arbeitsvertrag auferlegte Pflicht, als sozialistischer Staatsfunktionär stets mit hohem Verantwortungsbewußtsein seine Aufgaben zu erfüllen.

Da die Straftat noch vor dem 1. Juli 1968 begangen wurde, war nach § 81 StGB zu prüfen, ob die strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine derartige Handlung durch das neue Gesetz aufgehoben oder gemildert wird. Der dem § 332 (alt) adäquate Tatbestand ist § 247 StGB, und dieser ist infolge seiner geringeren Strafuntergrenze als das mildere Gesetz anzuwenden.

Soweit das Bezirksgericht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten P. wegen dieser Handlung als tateinheitlich begangenen Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 29, 30 StEG) beurteilte, ist dies jedoch fehlerhaft. Das Oberste Gericht hat bereits früher ausgesprochen, daß § 396 AbgO und § 1 der SV-Strafverordnung gegenüber dem Tatbestand des Betrugs im Verhältnis der Spezialität steht. Diese Rechtsauffassung trifft auch auf das Verhältnis des § 176 StGB zu § 159 StGB bzw. im vorliegenden Fall zu §§ 29, 30 StEG zu. Täter eines Abgabendelikts muß nicht nur der Steuerpflichtige, sondern kann auch ein Mitarbeiter der staatlichen Finanzorgane sein, der durch seine Handlung eine Steuerverkürzung bewirkt. Der Angeklagte hatte zwar selbst keine Befugnis, über den Erlaß oder die Herabsetzung einer Steuerschuld in dem diesem Verfahren zugrunde liegenden Umfang zu entscheiden; dennoch bewirkte er durch Täuschung seines Vorgesetzten, daß Steuereinnahmen in Höhe von etwa 164 000 M verkürzt wurden. Damit ist zwar formell der Tatbestand des Betrugs erfüllt, jedoch findet das spezielle Gesetz über Steuern und Abgaben Anwendung.

In diesem Fall ist § 176 StGB gegenüber § 396 AbgO das mildere Gesetz, weil als Sanktion Freiheitsstrafe ohne den Ausspruch von Geldstrafe möglich ist. Außerdem stellt § 176 StGB an Ersttäter höhere Anforderungen, weil nunmehr zur Erfüllung des Tatbestands ein durch Steuerverkürzung hervorgerufener „erheblicher Schaden“ eintreten muß, der allerdings im vorliegenden Fall mit einem Betrag von etwa 164 000 M gegeben ist. Der Angeklagte ist deshalb wegen des unter Ziff. 1.1 des Urteils geschilderten Sachverhalts der schweren passiven Bestechung in Tateinheit mit Steuerverkürzung (§§ 247, 176 StGB) schuldig.

Der Angeklagte P. hat in fünf Fällen (Ziff. 1.2 bis 1.4 des Urteils) unter Ausnutzung der im Zusammenhang mit der Industriepreisreform erforderlichen Preisregulierungsmaßnahmen das gesellschaftliche Eigentum um einen Gesamtbetrag von 19167,19 M zum Vorteil der Angeklagten F. und K. geschädigt. Die rechtliche Beurteilung dieser Handlungen durch das Bezirksgericht als fortgesetzte Untreue im schweren Fall nach §§ 29, 30 Abs. 1 StEG ist zutreffend, aber unvollständig.

Zunächst war zu prüfen, ob mit dem Inkrafttreten des neuen, sozialistischen Strafgesetzbuchs ab 1. Juli 1968 für diesen Handlungskomplex die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten P. noch nach den Bestimmungen des StEG begründet ist. Dem Angeklagten P. war im Zusammenhang mit den durch die Industriepreisreform getroffenen Maßnahmen in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter des Referats Steuern beim Rat der Stadt P. eine Vermögensverfügungsbefugnis dergestalt eingeräumt worden, daß er eigenverantwortlich die von Handwerkern zur Mehr-

kostenerstattung eingereichten Rechnungen auf ihren sachlichen Gehalt zu prüfen und entsprechend zur Zahlung anzuweisen hatte. Damit sind die vom Tatbestand der ersten Alternative des §266 StGB (alt) an den Täter zu stellenden Voraussetzungen gegeben. Er hat diese Befugnis durch nichtberechtigte Überweisungen von über 19 000 M an die betreffenden Handwerker bewußt ausgenutzt, worin ein Mißbrauch im Sinne dieses gesetzlichen Tatbestandes zu erblicken ist. Der Untreuetatbestand ist nunmehr in § 165 Abs. 1 StGB enthalten. Das Bezirksgericht hat richtig festgestellt, daß eine schwere Schädigung gesellschaftlichen Eigentums (§ 30 StEG) gegeben ist.

Der Angeklagte hat durch seine Manipulationen den Mitangeklagten F. und K. mit insgesamt etwa 19 000 M erhebliche persönliche Vorteile im Sinne von § 165 Abs. 1 StGB verschafft. Diese Bestimmung ist gegenüber § 30 StEG infolge ihrer niedrigeren Unter- und Obergrenze der Strafandrohung das mildere Gesetz, das gemäß § 81 Abs. 3 StGB demzufolge rückwirkend anzuwenden ist.

Die Straftaten des Angeklagten P. erfüllen zwar auch den Tatbestand des § 165 Abs. 2 StGB, weil seine zentrale Stellung beim Zusammenwirken mit den Angeklagten F. und K. seine Täterschaft als Organisator einer Gruppe, die sich zur wiederholten Tatbegehung und unter Ausnutzung ihrer beruflichen Stellung zusammengeschlossen hatte, erkennen läßt. Dennoch darf das neue Gesetz insoweit für Straftaten, die vor dem 1. Juli 1968 begangen wurden, nicht angewendet werden, weil das strafscharfende Tatbestandsmerkmal des Organisators im StEG noch nicht enthalten war.

Das Bezirksgericht ist davon ausgegangen, daß der Angeklagte P. seine Verfügungen zur Mehrkostenerstattung alleinverantwortlich traf. Das ist richtig; jedoch hat es übersehen, daß diese Befugnis zur sachlichen Richtigzeichnung zwar die entscheidende Voraussetzung für die Auszahlung der jeweiligen Beträge bildete, jedoch erfolgte die Zahlungsanweisung nicht durch den Angeklagten, sondern durch die zuständigen Haushaltsbearbeiter, entsprechend der für den Bereich des Staatsapparates gültigen Kassenordnung vom 4. März 1954 (GBl. S. 243) in der Fassung der 6. DB vom 18. Juli 1957 (GBl. I S. 405). Damit stellt sich diese schriftliche Verfügung des Angeklagten zur Mehrkostenerstattung als Täuschungshandlung gegenüber weiteren Verfügungsberechtigten des Rates der Stadt dar, so daß insoweit tateinheitlich Betrug im schweren Fall gemäß § 30 Abs. 1 und 2 Buchst. a StEG gegeben ist. Ein schwerer Fall liegt schon wegen der Höhe des dem Volkseigentum zugefügten Schadens von etwa 19 000 M, aber auch deshalb vor, weil die Tat unter grober Verletzung der dem Angeklagten in seiner Stellung als Referatsleiter übertragenen Pflichten begangen wurde. In diesem Fall ist § 30 StEG gegenüber § 162 StGB infolge seiner niedrigeren Strafuntergrenze das mildere Gesetz, so daß dieses Anwendung zu finden hat (§ 81 Abs. 1 StGB). Der Angeklagte P. ist deshalb wegen Bestechung in Tateinheit mit Steuerverkürzung und wegen mehrfach begangenen Vertrauensmißbrauchs in Tateinheit mit Betrug zum Nachteil des gesellschaftlichen Eigentums im schweren Fall zur Verantwortung zu ziehen (§§ 247, 176, 165 Abs. 1 StGB, § 30 Abs. 1 und 2 StEG).

Bei der Strafzumessung war gegenüber der früheren Beurteilung zu berücksichtigen, daß sich der erste Tatkomplex nicht mehr als Betrug, sondern neben der Bestechung als Steuerdelikt darstellt, für welches eine wesentlich niedrigere Höchststrafe als nach § 30 StEG vorgesehen ist. Andererseits mußte aber beachtet werden, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten hinsichtlich der Vermögensschädigung im